

Richtlinie der Stadt Wilhelmshaven für die Gewährung von Soforthilfen an durch die COVID-19 Pandemie in ihrer Existenz bedrohte Wilhelmshavener Gewerbetreibende

Wilhelmshaven-Soforthilfe Corona

Diese Richtlinie wird gemäß § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl., S. 309), aufgestellt.

Gemäß seiner Beschlusskompetenz nach § 58 Abs. 1 Nrn. 5, 9 und 14 NKomVG hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven diese Richtlinie am 29.04.2020 beschlossen.

Präambel

Die zur verlangsamen Ausbreitung der COVID-19 Pandemie von den zuständigen Behörden erlassenen Maßnahmen (z. B. Schließungsanordnungen) beeinträchtigen in erheblicher Weise das Wirtschaftsleben und können für Gewerbetreibende existenzbedrohende Auswirkungen haben.

In Würdigung dieser Umstände hat das Land Niedersachsen mit finanzieller Unterstützung des Bundes ein Soforthilfe-Programm für die Wirtschaft installiert, aus dem Zuschüsse zur Überwindung von Liquiditätsengpässen gewährt werden. Wie sich zeigt, sind diese Zuschüsse mitunter nicht ausreichend zur Behebung der wirtschaftlichen Notlage. Die „Wilhelmshaven-Soforthilfe Corona“ soll in diesen Fällen zur Abwendung von drohenden Insolvenzen unterstützen. Zudem schafft diese Richtlinie erstmals auch eine Zuschussmöglichkeit für Unternehmen mit 50 bis zu 249 Beschäftigten (mittlere Unternehmen), die bisher von dem Soforthilfe-Programm des Landes ausgenommen sind.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses für in der Stadt Wilhelmshaven ortsansässige Betriebe, die unmittelbar infolge der COVID-19 Pandemie einen erheblichen, existenzbedrohenden Schaden erlitten haben.
- (2) Ziel ist es, mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität beizutragen und somit möglichst viele etablierte und bislang gesunde Betriebe und deren Arbeitsplätze langfristig wirtschaftlich zu sichern, um die Attraktivität Wilhelmshavens und seiner Stadtteile zu bewahren.

§ 2 Fördervoraussetzungen und Antragsberechtigung

- (1) Sofern Unternehmungen durch die COVID-19 Pandemie einen im Verhältnis zum bisherigen Geschäft erheblichen, die Existenz des Betriebes bedrohenden Schaden erlitten haben und die insofern bestehende Liquiditätslücke durch die Soforthilfe des Landes (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) nicht vollständig geschlossen werden kann oder im Fall der mittelgroßen Unternehmen eine Antragstellung im Soforthilfe-Programm des Landes bisher nicht zulässig ist, gewährt die Stadt Wilhelmshaven nach dem Subsidiaritätsprinzip auf Antrag einen einzelfallbezogenen Zuschuss.

Richtlinie der Stadt Wilhelmshaven für die Gewährung von Soforthilfen an durch die COVID-19 Pandemie in ihrer Existenz bedrohte Wilhelmshavener Gewerbetreibende

- (2) Antragsberechtigt nach dieser Richtlinie sind Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe und Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten
- sofern sie aufgrund der COVID-19 Pandemie in existenzbedrohliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, weil der fortlaufende betriebliche Sach- und Finanzaufwand in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus den in demselben Zeitraum erwarteten Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht oder nicht ausreichend bedient werden kann
 - und diese Liquiditätslücke trotz gewährter Zuschüsse aus der „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“ oder der „Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes“ fortbesteht.
- (3) Nicht antragsberechtigt sind
- a) Unternehmungen, die nicht in Wilhelmshaven ortsansässig sind
 - b) nebenberuflich Tätige
 - c) Gewerbetreibende, die sich in einem Insolvenz- oder Schuldenbereinungsverfahren befinden
 - d) Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe, die bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.

§ 3 Definitionen

- (1) Ortsansässig ist ein Betrieb dann, wenn sich sein Sitz sowie seine Hauptniederlassung im Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven befinden.
- (2) In die Berechnung der Anzahl der Beschäftigten gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 sind alle Arbeitsverhältnisse einzubeziehen einschließlich, sofern zutreffend, derjenigen bei verbundenen Unternehmen.
Maßgeblich ist die Zahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 30 Wochenstunden gilt als 1 VZÄ.
Zur Berechnung der VZÄ bei Teilzeitkräften und geringfügig Beschäftigten gilt folgendes Umrechnungsmodell:
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| Mitarbeiter*innen bis 20 Stunden | = 0,5 VZÄ |
| Mitarbeiter*innen bis 30 Stunden | = 0,75 VZÄ |
| Mitarbeiter*innen auf 450 Euro-Basis | = 0,3 VZÄ. |
- Bei der Berechnung der Beschäftigtenanzahl ist jede Nachkommastelle aufzurunden (Beispiel: 5,1 Beschäftigte = 6 Beschäftigte).
Auszubildende sind mit einem Vollzeitäquivalent einzurechnen.
- (3) Förderfähig im Sinne des fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwandes sind folgende Kosten, wenn sie in dem Zeitraum fällig sind, für den ein Liquiditätsengpass geltend gemacht wird:
- Miete, Pacht
 - Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser)
 - Materialaufwand
 - Hilfs- und Betriebsstoffe
 - Kosten (ohne AfA) für bereits vorhandene, betrieblich genutzte Fahrzeuge
 - Büroaufwand (Telefon, Büromaterial, ...)
 - Softwaremiete und -lizenzen
 - Werbung (nur im bisher üblichen Umfang)
 - Verpackung, Entsorgung

Richtlinie der Stadt Wilhelmshaven für die Gewährung von Soforthilfen an durch die COVID-19 Pandemie in ihrer Existenz bedrohte Wilhelmshavener Gewerbetreibende

- Versicherungen, Beiträge
- Rechts- und Betriebsberatung, Steuerberater
- langfristige Zinsen (für Darlehen, Kredite), kurzfristige Zinsen (Kontokorrent), Bankgebühren
- Tilgung (für Darlehen, Kredite) – jedoch keine Sondertilgungen
- Leasingraten.

Bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses können nicht berücksichtigt werden:

- Personalkosten
 - Privatentnahmen / Unternehmerlohn
 - Lebenshaltungskosten des Gewerbetreibenden.
- (4) Zuschüsse aus der „Wilhelmshaven-Soforthilfe Corona“ werden nur nachrangig gegenüber anderen Zuschüssen gewährt, die denselben Fördertatbestand betreffen und sich ganz oder teilweise auf den Zeitraum beziehen, für den ein Zuschuss aus der „Wilhelmshaven-Soforthilfe Corona“ beantragt wird. Das bedeutet, bei der Ermittlung des aktuellen erheblichen, existenzbedrohenden Schadens sind die zur Behebung des Liquiditätsengpasses bereits gewährten oder beantragten Zuschüsse
- aus der „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“
 - aus der „Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes“
 - sowie aus eventuell vor Inkrafttreten der Richtlinie „Wilhelmshaven-Soforthilfe Corona“ sich ergebenden weiteren Zuschussmöglichkeiten auf Bundes- oder Landesebene zu berücksichtigen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die „Wilhelmshaven-Soforthilfe Corona“ wird gewährt als Kleinbeihilfe entsprechend der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht nicht. Die Stadt Wilhelmshaven entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Für die „Wilhelmshaven-Soforthilfe Corona“ stellt die Stadt Wilhelmshaven insgesamt ein Budget von 2 Mio. Euro zur Verfügung.
- (3) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- (4) Die Höhe der maximal möglichen Förderung ist gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten:

Soloselbstständige (darunter fallen auch Angehörige der freien Berufe ohne Mitarbeiter)	bis zu 5.000 EUR
Kleinstunternehmen und Angehörige der freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten	bis zu 7.500 EUR
Kleine Unternehmen und Angehörige der freien Berufe mit 11 bis zu 49 Beschäftigten	bis zu 10.000 EUR
Mittlere Unternehmen mit 50 bis zu 99 Beschäftigten	bis zu 12.500 EUR
Mittlere Unternehmen mit 100 bis zu 249 Beschäftigten	bis zu 15.000 EUR

Richtlinie der Stadt Wilhelmshaven für die Gewährung von Soforthilfen an durch die COVID-19 Pandemie in ihrer Existenz bedrohte Wilhelmshavener Gewerbetreibende

Der bis zu dem Maximalbetrag im Einzelfall tatsächliche Zuschuss ergibt sich aus dem vom Antragsteller glaubhaft zu versichernden und nach Ausschöpfung aller sonstigen Zuschussmöglichkeiten verbleibenden Liquiditätsbedarf.

- (5) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Stadt Wilhelmshaven unverzüglich zu informieren, wenn nach Antragstellung eine Reduzierung seines Liquiditätsbedarfes eintritt (z. B. durch Verringerung des betrieblichen Sach- und Finanzaufwandes und/oder Verbesserung der erwerbsmäßigen Einnahmesituation). Die Stadt Wilhelmshaven behält sich in Höhe der Überkompensation die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor.

§ 5 Bewilligungsbehörde und Verfahren

- (1) Zuständig für die Annahme und Prüfung von Anträgen sowie für die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist die Stadt Wilhelmshaven.
- (2) Antragstellungen sind möglich ab dem 04. Mai 2020.
- (3) Das Antragsformular und das Formular „Erklärung Kleinbeihilfen“ können von der Homepage der Stadt Wilhelmshaven heruntergeladen werden.
Die Antragstellung ist nur elektronisch möglich per E-Mail an soforthilfe@wilhelmshaven.de
Der E-Mail sind folgende Anlagen beizufügen:
 - der vollständig ausgefüllte Antragsvordruck (nicht unterschrieben)
 - eine unterschriebene Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)
 - die vollständig ausgefüllte Erklärung Kleinbeihilfen (entfällt für mittlere Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten)
 - der Bewilligungsbescheid der NBank über die bisher bereits gewährte Soforthilfe (entfällt für mittlere Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten).
- (4) Der bewilligte Zuschuss wird von der Stadt Wilhelmshaven unmittelbar auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen.

§ 6 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stadt Wilhelmshaven ist berechtigt, bei den Zuschussempfängern, auch nachträglich, Prüfungen zur Ermittlung des angegebenen Bedarfs durchzuführen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt Wilhelmshaven auf Verlangen zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten.
- (2) Der Zuschuss wird gewährt als Kleinbeihilfe gemäß der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Fassung gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission C(2020) 2365 final vom 11.04.2020). Die Gesamtsumme aller gemäß der Bundesregelung einem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen. Für im Fischerei- und Aquakultursektor tätige Unternehmen gilt ein Höchstbetrag von 120.000 EUR. Für Unternehmen, die im Bereich der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100.000 EUR.

Richtlinie der Stadt Wilhelmshaven für die Gewährung von Soforthilfen an durch die COVID-19 Pandemie in ihrer Existenz bedrohte Wilhelmshavener Gewerbetreibende

Mit der Antragstellung muss das Unternehmen erklären, ob und ggf. in welcher Höhe es bereits Beihilfen auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ oder der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ erhalten oder beantragt hat.

- (3) Für mögliche Stichprobenüberprüfungen muss der Zuschussempfänger die von ihm für die Ermittlung des geltend gemachten Liquiditätsbedarfs herangezogenen Belege für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahren.

§ 7 Subventionserhebliche Tatsachen, Rückzahlungsverpflichtung, Strafverfolgung

- (1) Alle im Antragsformular und im Zuge des Antragsverfahrens von dem Zuschussempfänger gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Subventionsgesetzes (SubvG) und § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).
- (2) Für den Fall, dass Leistungen aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben des Zuschussempfängers erwirkt wurden, behält sich die Stadt Wilhelmshaven die Rückforderung des insofern unberechtigt gewährten Zuschusses vor.
- (3) Ebenso wird in derartigen Fällen geprüft, ob der Verdacht auf einen Subventionsbetrug vorliegt, der gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen ist.

§ 8 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen aus der „Wilhelmshaven-Soforthilfe Corona“ notwendigen personen- und unternehmensbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Weitere Datenschutzhinweise gem. Art. 13 DSGVO sind im Antragsformular abgedruckt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 04.05.2020 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2020.